

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten

Heidelberg, 1821

Urkunde ueber die Vereinigung beider Evangelischen Kirchen in dem
Großherzogthum Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-241059](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241059)

U r k u n d e

ü b e r

die Vereinigung beider Evangelischen Kirchen

i n

dem Großherzogthum Baden.

15

Die Christenheit
 in der heiligen
 Schrift
 und in
 der heiligen
 Kirche
 dargestellt

Gleich
 wie sie d
 ren sich n
 einer Hau
 lutherische
 beiden hi
 die ihr g
 der Wita
 Kirche ei
 E
 hindurch
 Ein B
 seine ev
 und Ein
 Festung
 in der he
 Glauben
 heit,
 Einheit
 Die
 fang, da
 Hauptleh
 mit Jesu
 Abendm
 und Be
 fen jeder
 sage er
 Da
 an die L
 und das

Gleich hochherzig und gleich begeistert für die Wahrheit, wie sie der Welt im Evangelium offenbar geworden, trennten sich nichts destoweniger unsere frommen Vorfahren in einer Hauptlehre desselben. So entstanden die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Kirche. Jede von beiden hielt an ihrer Lehre fest, vertheidigte sie, und bestritt die ihr gegenüber befindliche; in jeder gewann allmählich der Ritus, die Verfassung und die innere Einrichtung der Kirche eine eigenthümliche Gestaltung.

So erhielt sich die Trennung durch drei Jahrhunderte hindurch, doch umschlang beide selbst in dieser Trennung Ein Band, der Glaube an Jesus Christus und an seine ewige, den Menschen mit Gott versöhnende Liebe; und Ein Geist war es, der beide belebte, der Geist freier Forschung in der unverstiegbaren Quelle dieses Glaubens, in der heiligen Schrift. Und eben in diesem gemeinsamen Glauben und Geiste war von Anfang und blieb die Möglichkeit, aus der Trennung heraus zur Vereinigung und Einheit zu gelangen.

Die Trennung selbst aber hatte die segensreiche Wirkung, daß bei fortgesetzten Forschungen, betreffend jene Hauptlehre, der Glaube an die Vereinigung des Menschen mit Jesus Christus, dem Heiland der Welt, im heiligen Abendmahl immer bestimmter hervorgetreten, und die Art und Weise dieser Vereinigung zu verstehen und zu begreifen jeder Versuch gemacht, und die Möglichkeit neuer Versuche erschöpft war.

Das Anerkenntniß der Nothwendigkeit des Glaubens an die Vereinigung mit Christus im heiligen Abendmahl, und das Erkenntniß der Freiheit und Außerwesentlichkeit

der Vorstellungen und Vorstellungsarten über das Wiederfelben, ist wohl für den wahren Grund zu achten, woraus in mehreren Gemeinden evangelischlutherischer und evangelischreformirter Konfession in unsern Tagen das Bedürfnis von Neuem und ergreifender als in frühern Zeiten hervorging, den Unterschied zwischen den beiden Kirchen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern sich zu Einer evangelisch protestantischen Kirche zu vereinigen.

Auch in den Großherzoglich Badischen Landen ist dieses Bedürfnis gefühlt und endlich in lauten Wünschen kund und öffentlich geworden; und nachdem Seine Königlich Hoheit Unser Gnädigster Landesherr und Bischof, von dem Geiste seines hochleuchtenden Ahnen, Karl Friedrich, befehlet, durch das höchste Reskript vom 7. Juli vorigen Jahres eine, die gesammte evangelische Landeskirche in ihren Abgeordneten geist- und weltlichen Standes repräsentirende Generalsynode zur Berathung dieser Kirchenvereinigung in allen ihren Theilen auf den 2. Juli dieses Jahrs an den Sitz Höchstdero Regierung zu berufen huldreichst geruhet haben; so machten sich unterzeichnete Abgeordnete zur theuersten und heiligsten Pflicht, vordersamst die von der evangelischen obersten Kirchenbehörde vorbereiteten, und ihnen in einzelnen Entwürfen vorgelegten Materialien einer solchen Kirchenvereinigung in eben so vielen aus ihrer Mitte gebildeten Kommissionen mit aller, eines so wichtigen Gegenstandes würdigen Aufmerksamkeit und Unbefangenheit zu erwägen, und sind sodann in den vollen Sitzungen der Generalsynode vom 10. 11. 12. 13. 14. 17. und 21. Juli unter Gottes gnädigem Beistande über Folgendes unwiderruflich übereingekommen.

§. 1.

Beide bisher getrennten evangelisch protestantischen Kirchen im Großherzogthum Baden bilden hinfort Eine vereinigte evangelisch protestantische Kirche, die alle

evangelischen Kirchengemeinden in der Masse in sich schließt, daß in derselben jetzt und in Zukunft keine Spaltung in unirte und nicht unirte Kirchen statt finden kann und darf; sondern die evangelische Kirche des Landes nur Ein wohl- und innig vereintes Ganzes darstellt.

§. 2.

Diese vereinigte evangelisch protestantische Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der

Augsburgischen Konfession

im Allgemeinen, so wie den besondern Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus

das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit voller Anerkennung desselben in so fern und in so weit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der heiligen Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wider laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnisschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

§. 3.

Durch die geschehene Vereinigung hält sie sich mit allen sowohl jetzt schon unirten, als noch getrennten evangelisch-reformirten und evangelischlutherischen Kirchen des Auslandes innigst verbunden, und erklärt sich für eintretend in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisher getrennt gewesenen beiden evangelischen Kirchen.

§. 4.

Um zu einer solchen gründlichen Union zu gelangen, nahm die Generalsynode die Lehre, den Ritus, die Verfassung, die innere Anordnung und das Vermögensverhältniß beider Kirchen in eine sorgsame Betrachtung, und suchte das in jedem dieser Theile den verschiedenen Kirchen Eigenthümliche zu einem gemeinsamen Ganzen zu erheben.

§. 5.

L e h r e.

Indem sich in den übrigen Punkten der Lehre der evangelischlutherischen und evangelischreformirten Kirche kein trennender Unterschied findet, so vereinigte sich die Generalsynode in der Lehre von dem heiligen Abendmahl in folgenden dem Lehrbuch der vereinigten evangelisch protestantischen Kirche einzuschaltenden Sätzen, ohne jedoch damit in Hinsicht der besondern Vorstellungen darin die Gewissen binden zu wollen:

Frage 1. Was ist ein Sakrament?

Antw. Eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns unter sichtbaren Zeichen, unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden.

Frage 2. Was ist das heilige Abendmahl?

Antw. Das Mahl, welches Jesus Christus am Abend vor seinem Leiden und Sterben zum Andenken an seinen Erlösungstod eingesezt hat.

Frage 3. Wie lauten die Worte der Einsezung?

Antw. Matth. 26. B. 26. 28. Luc. 22. B. 19. 20.

Unser Herr Jesus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm das Brod, dankte und brach's und gab's den Jüngern und sprach: Nehmet, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtniß. Desselbigen gleichen auch den Kelch nach dem Abendmahle, dankte, gab ihnen den und

sprach: trinket alle daraus, das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden; das thut zu meinem Gedächtniß!

Frage 4. Was empfangen wir in dem heiligen Abendmahle?

Antw. Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm unserm Herrn und Heiland nach 1. Cor. X. V. 16.
»Das Brod, das wir brechen ist die Gemeinschaft.«

Frage 5. Welches sind also bey dem Abendmahl des Herrn die sichtbaren Zeichen?

Antw. Brod und Wein, welche auch in dem Genusse desselben Brod und Wein bleiben.

Frage 6. Welches sind die unsichtbaren Gnaden und Güter im heiligen Abendmahle?

Antw. Alles, was uns Jesus Christus durch sein Leben, Leiden und Sterben erworben hat, nämlich Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit.

Frage 7. Wozu bewegt uns die würdige Theilnahme an dem heiligen Abendmahle?

Antw. Bey unsrer innigen Gemeinschaft mit Christo dankbar gegen Gott zu seyn, und in der Heiligung zu wachsen.

Frage 8. Wie bereiten wir uns zum würdigen Genusse des heiligen Mahles vor?

Antw. Dadurch, daß wir uns sorgsam selber prüfen, uns unsrer Sünden wegen mißfallen, sie ernstlich bereuen, von Herzen die Gnade Gottes suchen, seinen Beistand zu unsrer Besserung erstehen, und gegen unsern Nächsten versöhnlich sind, wie wir selbst der Versöhnung bedürfen.

Das oben erwähnte, in vollständiger Ausarbeitung der Glaubenslehren vorgelegte und von der dazu niedergesetzten Kommission begutachtete gemeinschaftliche Lehrbuch soll noch nach der von derselben gegebenen Anleitung binnen Jahresfrist vollendet, überarbeitet, von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg revidirt und zum Spätjahr des Jahres 1822 von der evangel. Ministerialsektion zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen und Schulen, beim Konfirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen für solange eingeführt werden, bis sich entweder bey nächster Generalsynode aus seiner Wirksamkeit im Volk wird ergeben haben, ob dasselbe der Idee eines Landeskatechismus zugleich mit der Eigenschaft einer Bekenntnisschrift entsprechen, oder ein anderer solcher Landeskatechismus auf den Grund der bisherigen, mit Berücksichtigung des obigen Lehrbuchs ausgearbeitet und erscheinen seyn wird. Während dieses Jahres mögen die in den verschiedenen Landestheilen eingeführten Lehrbücher noch beygehalten werden.

§. 6.

Kirchenordnung und Liturgie.

Wie in den beyden evangelischen Kirchen bisher eine hier größere, dort geringere Verschiedenheit im Kultus, in der Liturgie und namentlich in der Verwaltung der heiligen Sakramente statt fand; so ist in der vereinten evangelisch protestantischen Kirche die Gleichförmigkeit im Kultus die sub. Lit. A. beigefügte Kirchenordnung hergestellt, welcher, so wie allen folgenden Beilagen dieser Akte die Generalsynode volle Kraft beilegt, als ob ihr Inhalt wörtlich hier eingerückt wäre. In Gemäßheit desselben findet bey der Feier des heiligen Abendmahls in der vereinten Kirche folgender Ritus statt:

1) Es wird weißes, in längliche Stücke geschnittenes Brod von dem Geistlichen gebrochen und den Kommunikanten in die Hand gereicht, so auch der Kelch. Nach die-

fem Ritus wird das heilige Abendmahl Erstmals an dem Tage der Vereinigung, und an den bestimmten Sonn- und Festtagen in allen evangelischen Kirchen des Landes gehalten, wobei übrigens mit möglichster Schonung der Gewissen nach Maßgabe der Kirchenordnung zu verfahren ist.

2) Bei der Darreichung des Brodes werden folgende Worte gebraucht. Christus spricht: «Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, das thut zu meinem Gedächtniß.» Luc. 22, 19. Bey der Darreichung des Kelches werden folgende Worte gebraucht, Christus spricht: «Nehmet hin und trinket das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird.» Luc. 22, 20.

Wie auch die übrigen sämmtlichen Kirchenhandlungen auf gleiche Weise in der gesammten evangelisch protestantischen Landeskirche einzurichten seyen, das spricht die *Kirchenordnung* aus; für jetzt werden die von der Generalsynode genehmigten Formularien, das heilige Abendmahl zu halten, in der Kirche eingeführt, und diese in der Folge der von der evangel. Ministerialsektion vorgelegten, binnen einem Jahre sorgsam zu prüfenden, und unter Theilnahme der Geistlichen des Landes zu Stande zu bringenden Agende einverleibt.

S. 7.

Da sich in den beiden getrennten Kirchen in dem Laufe der Zeiten nach der äußern Lage, in welcher sie sich befanden, und dem innern Geiste, der in ihnen wirkte, ganz von einander abweichende Verfassungen ausgebildet haben; so haben Se. Königliche Hoheit unser Durchlauchtigster Großherzog mittelst Reskripts vom 23. Juli d. J. No. 1693. gnädigst geruht, der vereinigten Evangelischen Landeskirche eine ihrer Stellung entsprechende Verfassung huldreichst zu geben, und durch solche ihre verschiedenen engern und weitern Verhältnisse des kirchlichen Verbandes zu ordnen, welche Kirchenverfassung zur Grund-

sage dieser Union gedient hat, und hier in beglaubigter Abschrift beigelegt wird, sub Lit. B.

§. 8.

Kirchen=Gemeinde=Ordnung.

Auch in der Anordnung des Kirchengemeinde= Wesens und der Art und Weise, wie die Geistlichen und Kirchenvorstände das wichtige Amt der Kirchenzucht übten, waren die beiden evangelischen Gemeinden verschieden.

Die unter Lit. C. anliegende Kirchengemeinde= ordnung enthält die Grundsätze einer im reinen evangelischen Geiste aufgefaßten Sittenleitung zu Erhaltung und Förderung christlicher Ordnung in der Kirche, mit steter Hinweisung auf den Geist, aus welchem ihre Vorschriften geflossen sind, und in welchem sie gehandhabt werden sollen.

§. 9.

Da endlich auch in den Vermögensverhältnissen beider evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden eine große Verschiedenheit statt fand; so hat die Generalsynode in dem, sub Lit. D., beigefügten Entwürfe über die Behandlung des allgemeinen und Lokalvermögens für Kirchen, Schulen und milden Stiftungen die Grundsätze ausgesprochen, welche deshalb allenthalben in Anwendung zu bringen sind.

§. 10.

Solcherweise einig in sich, und mit allen Christen in der Welt befreundet, erfreut sich die evangelisch protestantische Kirche im Großherzogthum Baden der Glaubens= und Gewissensfreiheit, nach welcher die großen Vorfahren strebten, und worin sie sich entzweiten.

Die Eifersucht, womit sie und ihre Nachkommen sich einander gegenüber sahen, ist erloschen, die Aengstlichkeit, mit der sie ihre Unterscheidungslehren bewachten, verschwunden, die Freiheit des Glaubens ist erreicht, und

mit ihr die Freiheit im Glauben, und die durch kein Mißtrauen fortan zu störende Freude in einem Gott gefälligen Leben.

Staats-Minister Freiherr von Berckheim,
als Landesherrlicher Kommissarius.

Evangel. lutherische geistliche
Deputirte.

F. P. Hebel, Prälat und Kir-
chenrath.

H. Sander, Ministerial- und
Kirchenrath.

F. G. F. Dreuttel, Pfarrer
in Wittenweyer.

S. Engler, Dekan und Pfar-
rer in Rippenheim.

G. B. Fecht, Dekan und Pfar-
rer in Kork.

Christian F. Sockel, Hofpredi-
ger in Mannheim.

F. W. Hitzig, Dekan und Pfar-
rer in Muggen im Breisgau.

Joh. Fr. Ribstein, Pfarrer
in Flinsbach.

Fr. Heinr. Christ. Schwarz,
geheimer Kirchenrath, Doctor
und Professor der Theologie in
Heidelberg.

Joh. Fr. Wittich, Kirchen-
rath, Spezialsuperintendent und
Pfarrer in Mauer.

Christ. Theod. Wolf, Kirchen-
rath, Spezialsuperintendent und
1r Pfarrer in Heidelberg.

Evangel. reformirte geistliche
Deputirte.

F. L. Ewald, Ministerial- und
Kirchenrath.

B. H. r., Spezialsuperintendent,
und 1r Pfarrer zum heil. Geist
in Heidelberg.

Karl Daub, geheimer Kirchen-
rath, Doctor und Professor der
Theologie in Heidelberg.

Joh. Heinrich Helfenstein,
Kirchenrath in Wieblingen.

Ernst Karl Kleinschmidt,
1r Prediger bei der St. Peters-
gemeinde in Heidelberg.

Joh. Karl David Paul Reimold,
Kirchenrath und Pfarrer in
Wiesloch.

Heinr. Friedrich Wilhelmi,
Pfarrer in Mosbach.

Joh. David Karl Wilhelmi,
Pfarrer in Sinsheim.

Phil. Jacob Wilkens, Pfar-
rer zu Großenholzheim.

Evangel. reformirte weltliche
Deputirte.

Fuchs, geh. Ref. und Vice-
director bei der evang. Kirchen-
Section.

Wundt, Ministerial-Rath.

Friedrich Kettig, Oberamt-
mann und Abgeordneter der
Diocese Weinheim.

Flad, Kirchendkonomierath in
Heidelberg, als Deputirter der
beiden reformirten Gemeinden
Mannheim und Heidelberg.

G. Weickum, Großherzoglich
Babischer Collector in Worbegg,
Deputirter der Diocese Worbegg.

Kesler, Forstrenovator in
Schönbrunn.

Deetken, Oberbürgermeister
in Mosbach.

Greif, Posthalter in Wiesloch.

Greif, Apotheker in Sinsheim.

Ezechiel Hess, Gerichtsmann in
Handschuhheim, als Deputirter
von Unterheidelberg.

Dietrich, Handelsmann in
Bretten.

Evangel. lutherische weltliche
Deputirte.

Hoffmann, Ministerialrath.
Freyherr von Zyllinhardt,
Staatsrath, Deputirter des 1ten
Wahlbezirks im Unterland in
Heidelberg.

A. S. Fröhlich, Kreisdirector
in Durlach, Deputirter des
5ten Wahlbezirks des obern
Landes

von Kalenberg, Major und
Flügeladjutant Sr. Königl. Ho-
heit des Großherzogs, Deputir-
ter der Residenz Karlsruhe.

Bausch, Kreisrath in Freiburg,
Deputirter des 2ten Wahlbe-
zirks des obern Landes.

Jäger Schmidt, Oberamt-
mann in Bischofsheim am Rhein.

August Wilhelm Stein, Amts-
physikus in Mosbach, Deputir-
ter des 3ten Wahlbezirks des
untern Landes.

Dörfler, Amtmann zu Münch-
zell.

J. Christoph Schlund, Ober-
bürgermeister in Werthheim.

Georg Diels, Oberbürgermeis-
ter in Lahr.

G. H. Gutten, Rathsherr in
Mannheim, Deputirter der lu-
therischen Gemeinden Mannheim
und Heidelberg.

In sidem hujus.

Die beiden Secretäre der General-Synode:

Dr. Philipp Karbach,
Stadtpfarrer in Mannheim;
ref. geistlicher Deputirter.

Karl August Baumüller,
Oberamtmann in Lörrach, welt-
licher Deputirter der Diocesen
Lörrach u. Schopfheim.

Christoph Daniel Le Pique,
Ministerial-Sekretär, als Gehülfe des Secretariats.